

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

10. Februar 2016

In der Sache

der Künstlerin Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller, Ziegelhüttenweg 19,
60598 Frankfurt,

gegen

1. den Verlag M. Naumann, Inh. Natascha Becker, Brucknerstr. 1a, 63452 Hanau,
2. Frau Dr. Sabine Hock, Buchrainstr. 61A, 60599 Frankfurt,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

lege ich namens und mit der zwischen Seite 1 und Seite 2 dieses Schriftsatzes
eingefügten Vollmacht der Beschwerdeführerin

Verfassungsbeschwerde

ein und zwar

wegen Verletzung der folgenden Grundrechte:

- die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG),
- das Urheberpersönlichkeitsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG),
- Kunstfreiheit in Verbindung mit dem Staatsziel des Kulturstaates (Art. 5 Abs. 3 GG),
- das geistige Eigentum (Art. 14 GG),
- das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) und
- das Rechtsstaatsprinzip in Gestalt eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) i.V.m. Art. 3 der

Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen

1.
das Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt am Main vom 19.6.2015, Az.: 32 C 196/15 (72), soweit die Klage abgewiesen worden ist,
2.
den Hinweisbeschluss des Landgerichtes Frankfurt am Main vom 30.10.2015, Az.: 2-03 S 47/15,
3.
den Beschluss des Landgerichtes Frankfurt am Main vom 21.12.2015, Az.: 2-03 S 47/15, zugestellt am 11.1.2016.

Namens und mit Vollmacht der Beschwerdeführerin beantrage ich festzustellen,

1.
das Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt am Main vom 19.6.2015, Az.: 32 C 196/15 (72), der Hinweisbeschluss des Landgerichtes Frankfurt am Main vom 30.10.2015, Az.: 2-03 S 47/15, und der Beschluss des Landgerichtes Frankfurt am Main vom 21.12.2015, Az.: 2-03 S 47/15, zugestellt am 11.1.2016, verstoßen gegen die Grundrechte aus Art. 1 Abs.1, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 14, Art. 3 Abs. 1 GG und das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 der Enforcement-RL 2004/48/EG, soweit sie der Beschwerdeführerin eine strafweise Erhöhung der eingeklagten Lizenzgebühr und einen Schmerzensgeldbetrag versagt haben; das Urteil und die Beschlüsse werden insoweit aufgehoben;
2.
die Sache wird an das Landgericht Frankfurt, hilfsweise das Amtsgericht Frankfurt zurückverwiesen;
3.
die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Verfassungsbeschwerde angefügt sind in durchpaginierter Seitenfolge

Abschriften

- des Urteils des Amtsgerichtes Frankfurt vom 19.6.2015, Az.: 32 C 196/15 (72) (**A 1/1-10**),
- des Hinweisbeschlusses des Landgerichtes Frankfurt vom 30.10.2015, Az.: 2-03 S 47/15 (**A 2/11-19**), und
- des Beschlusses des Landgerichtes Frankfurt vom 21.12.2015, Az.: 2-03 S 47/15 (**Anlage A 3/20-21**).

Der Verfassungsbeschwerde ferner angefügt sind Abschriften

- der Klageschrift vom 18. Dezember 2014 mitsamt Anlagen (A 4/22-34),
- die Klageerwiderung vom 13.2.2015 (A 5/35-44),
- die Replik der Beschwerdeführerin vom 19. März 2015 mitsamt Anlagen (A 6/45-85),
- die Entgegnung der Beklagtenseite vom 20.04.2015 (A 7/86-88),
- das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Frankfurt vom 21.04.2015 (A 8/89-91),
- die Triplik der Beschwerdeführerin vom 11. Mai 2015 (A 9/92-96),
- die Berufungsschrift vom 29. Juli 2015 (A 10/97),
- die Berufungsbegründung vom 30. September 2015 (A 11/98-112),
- außergerichtliche Korrespondenz (A 12/113-121),
- Auszüge aus dem streitgegenständlichen Buch (A 13/122-124).

Weitere schriftsätzliche Erklärungen hat es in dem Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt nicht mehr gegeben.

Begründung:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Menschenrechte der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Ausübung ihres urheberpersönlichkeitsrechtlichen Selbstdarstellungsrechtes bzw. ihrer autonomen Bestimmung von ‚Ob‘ und ‚Wie‘ der Darbietung ihres Werkes in der Öffentlichkeit, also die kontextuelle Darstellung im Wirkungsbereich ihrer Kunstfreiheit sowie in Bezug auf die Angemessenheit einer Verletzerlizenz.

Menschenrechte lassen sich niemals merkantil berechnen. Es liegt eine besonders gewichtige, hochrangige Grundrechtsverletzung vor, die auf eine generelle Vernachlässigung der Grundrechte hindeutet und wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Die geltend gemachten Verletzungen haben ein besonderes Gewicht, weil sie auf einer groben Verkennung des grundrechtlichen Schutzes beruhen bzw. auf einem leichtfertigen, verächtlichen Umgang mit den grundrechtlich geschützten Positionen der Beschwerdeführerin. Für die Beschwerdeführerin ist durch die fortdauernde Missachtung ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte und ihres geistigen Eigentums durch die Hessische Justiz seit dem Jahr 1990 eine existentielle Betroffenheit und Belastung gegeben (BVerfG NJW 2006, 1652; 1994, 993). Jeder Richter wertet geltend gemachte Rechtsverletzungen lediglich als geringfügig und mindert dadurch den Wert der Schöpferin. Der einzelne Richter fügt jeweils einen Subtrahenden hinzu.

I.

Der Beschwerdesache liegt der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde.

Die Beschwerdeführerin, eine anerkannte freischaffende bildende Künstlerin in den Bereichen Bildniskunst/Portrait, Gesellschaftssatire und Medienwissenschaft, hat 1975 das Portraitgemälde in Öl des ehemaligen Frankfurter Oberbürgermeisters Rudi Arndt erschaffen. Sie hat dies mit dem Namen Isolde Klaunig handschriftlich signiert, den sie seit Jahrzehnten im Kontext ihrer Bildnisarbeiten verwendet. Dieses

ist 2004 in einem feierlichen Akt in der Wandelhalle des Frankfurter Römers der Öffentlichkeit übergeben worden. Seitdem hängt es in der Galerie der Oberbürgermeister in der Wandelhalle. Neben dem Gemälde hängt ein Schild an der Wand. Dieses Schild trägt, wie die handschriftliche Signatur der Beschwerdeführerin, den Namen Isolde Klaunig. Der Name Klaunig steht für die Verbindung der Künstlerin mit ihrer Herkunftsfamilie. Ihre Bildnisarbeiten will die Künstlerin immer mit ihrer Herkunftsfamilie verbunden wissen. Dort liegt die Initiale für diese Werke.

Im Rahmen der öffentlichen Darbietung ihres Bildniswerkes nirgends nachzulesen ist – ausgehend von der Beschwerdeführerin – der Name Isolde Redman, den die Beschwerdeführerin über viele Jahre im Kontext ihrer gesellschaftskritischen Satiren verwendet hat. Nirgends nachzulesen ist im Rahmen der öffentlichen Darbietung des Portraitwerkes auch der Name Isolde Redmann.

Anlässlich des vorgenannten feierlichen Aktes im Jahr 2004 hatten verschiedene Fotografen in Anwesenheit von Publikum Aufnahmen des Portraitgemäldes der Beschwerdeführerin gemacht. Teile des Publikums sind auf den Fotografien zu sehen.

Um den Erwerb des Werkes der Beschwerdeführerin durch die Stadt Frankfurt zu Nutzungszwecken, um die Bestimmung der Modalitäten der öffentlichen Darbietung des Werkes durch Ausstellung unter Beteiligung der Beschwerdeführerin und um eine angemessene Beteiligung (§§ 11 ff. UrhG) hat es seit dem Ende des Jahres 2011 rechtliche Auseinandersetzungen gegeben.

Die grundlegende Negierung von absoluten Rechtspositionen bildender KünstlerInnen, wie sie sich im Verhalten der Gemeindevertreter der Beschwerdeführerin gegenüber ausdrückten, kam auch in einer Mehrzahl gleichgearteter Verwertungsakte zur Erscheinung. In diesen wurde gleichfalls die grundlegende Erlaubnispflichtigkeit jeder Verwertung von geistigem Eigentum abgeschnitten. Einer dieser Verwertungsakte ist Thema der vorliegenden Beschwerde.

Im Herbst 2011 veröffentlichte der Naumann-Verlag nach Bildrecherchen einer Frau Dr. Hock eine politische Biographie des verstorbenen Oberbürgermeisters Rudi Arndt. Als Herausgeber traten u.a. die damals noch im Amt stehende ehemalige Oberbürgermeisterin Petra Roth und die Witwe des verstorbenen ehemaligen Oberbürgermeisters Rudi Arndt, Frau Roselinde Arndt, auf.

In dem Buch ist eine Schwarz-Weiß-Fotografie des Portraitwerkes der Beschwerdeführerin abgedruckt worden, auf der auch Frau Roth und Frau Roselinde Arndt anlässlich der Enthüllung des Gemäldes zu sehen sind. Das Foto ist anlässlich der Enthüllung des Gemäldes im November 2004 von dem Fotografen Weis aufgenommen worden.

Der Naumann-Verlag hat eine Erlaubnis zum Abdruck der Fotografie lediglich bei dem Fotografen eingeholt und diesen für den Abdruck des Fotos vergütet. Die Beschwerdeführerin als geistige Quelle und Urheberin des fotografierten Werkes wurde nicht einbezogen. Weder wurde ihre Zustimmung zum Abdruck der Fotografie eingeholt noch wurde ihr eine Vergütung gezahlt. Ihre Rechte wurden

ausgeblendet, abgeschnitten, subtrahiert.

Unter dem abgedruckten Foto ist der Name der Beschwerdeführerin und Urheberin entstehend mit Isolde Redman-Klaunig angegeben. Die Künstlerin hatte ihr Werk, wie ausgeführt, mit ihrem im Kontext ihrer Bildniskunst verwandten Namen Isolde Klaunig handschriftlich signiert. Die handschriftliche Signatur war und ist für jeden Betrachter in der unteren rechten Ecke des Gemäldes deutlich zu erkennen. Darüber hinaus findet sich in der Wandelhalle des Frankfurter Römers neben dem Gemälde ein Namensschild, das gleichfalls den Namen Isolde Klaunig trägt.

Im Namensverzeichnis der Arndt-Biographie ist der Name der Künstlerin so entstehend, dass an Absicht gedacht werden muss, als Redmann-Klausig, Isolde, genannt. Den Namen Redmann hat die Klägerin, wie ausgeführt, in künstlerischem Zusammenhang selbst niemals verwendet. Im Kontext ihrer Gesellschaftssatiren ist sie lediglich unter dem Namen Isolde Redman aufgetreten und so auch international verzeichnet.

Die genannte politische Biographie wurde von Frau Roth und Frau Arndt in einem feierlichen Akt im Oktober 2011 vor dem Portraitgemälde der Beschwerdeführerin in der Wandelhalle des Römers vorgestellt. Die Beschwerdeführerin war weder in Kenntnis gesetzt noch eingeladen worden. Die Presse berichtete, jeweils mit Abdruck einer vergüteten Fotografie des Gemäldes der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin wurde über diese Berichte nicht informiert und erhielt keinerlei Vergütung für die Vervielfältigung ihres Gemäldes. Auch hier war sie abgeschnitten. Ihre Rechte waren subtrahiert. Es ging den Verwertern jeweils nur um Selbstprofilierung und Missgunst gegen die Künstlerin.

In einem Artikel von Felicitas Schubert/Weltexpresso über die Arndt-Biographie wurde auch das Portraitgemälde der Beschwerdeführerin besprochen. Den Angaben unter dem Foto in der Biographie, nicht hingegen der handschriftlichen Signatur auf dem Gemälde folgend, wurde der Name der Beschwerdeführerin auch hier entstehend mit Isolde Redman-Klaunig angegeben.

Die Verwertungsgesellschaft BildKunst hat die Vertretung der Beschwerdeführerin wegen der Beteiligung immaterieller Urheberpersönlichkeitsrechte im konkreten Fall ausgeschlossen.

Das Amtsgericht Frankfurt war in der mündlichen Verhandlung noch davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführerin die übliche Lizenzgebühr zzgl. Verletzer-/Strafzuschlag zusteht.

Im Urteil hat es der Beschwerdeführerin, genauso wie das Landgericht in den angegriffenen Beschlüssen, den Verletzer-/Strafzuschlag versagt, da ein solcher nur ausnahmsweise im Falle von Rechtsverletzungen „gegenüber Verwertungsgesellschaften, welche umfangreiche Kontroll- und Überwachungsapparate unterhalten“, zu gewähren sei. „Durch die Geltendmachung von Strafschadensersatzansprüchen“ solle ein Verletzter „nicht besser gestellt werden als im Falle der Einholung seiner Einwilligung“ (S. 7 des Urteils zu 5., zweiter Absatz). Das Amtsgericht hat einen Verletzerzuschlag auch in Bezug auf die entstellte Urhebernennung verneint und dabei den Anspruch auf Urhebernennung auf die Üblichkeit beschränkt.

Nur im Falle der Unterlassung eines Bildquellennachweises sei dem Berechtigten im Sinne einer Vertragsstrafe ein Zuschlag von 100 Prozent auf das Grundhonorar zuzubilligen. Im vorliegenden Fall sei die Verletzung gering, weil die Künstlerin die Namen selbst bereits verwendet hatte, wenngleich nicht in der abgedruckten Zusammenstellung. Eine zweifelsfreie Zuordnung haben das Amtsgericht und später auch das Landgericht unterstellt. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Frankfurt haben der Beschwerdeführerin jeden immateriellen Schadensersatz wegen des Abdrucks der Vervielfältigung ihres Werkes durch einen Fotografen ohne Einholung der Erlaubnis der geistigen Quelle und Urheberin und/oder wegen der entstehenden Angabe ihres Namens bzw. ihrer Bezeichnung versagt. Es fehle an der erforderlichen Schwere des Verstoßes. Die Täter sind durch ihre fortgesetzten Rechtsbrüche empfindungsunfähig geworden. Sie werden durch eine solche Rechtsprechung fortlaufend gestärkt. Die soziale Schicht der Täter stärkt sich unentwegt in ihrer destruktiven Haltung.

Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin bereits mit der Berufungsbegründung geltend gemacht, dass ihr ein angemessener Schutz ihrer immateriellen und materiellen Rechte mit dieser Rechtsprechung aberkannt worden ist,

zumal bereits für die Erlangung eines Urteils über einen Betrag von 51,- € vorab mindestens 304,45 € an Kosten einzusetzen waren,

ein Betrag, den die Beschwerdeführerin genauso wenig wie irgendein andere Künstler jemals eingesetzt hätte, ginge es ihr nicht um eine grundsätzliche Klärung der Frage, inwieweit das deutsche Recht die Grundrechte und Art. 3 der Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG umsetzen will.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung für die Urheberpersönlichkeitsrechte, die Kunstaübung und das geistige Eigentum freischaffender bildender Künstler/innen, konkret der Beschwerdeführerin, aber zugleich für sämtliche Geistesarbeiter, wie Medienwissenschaftler, Leute, die mit Bild und Wort arbeiten, zu.

Die aufgeworfenen Fragen sind vom Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht entschieden worden. In der Fachliteratur werden sie gegensätzlich erörtert, wie in der Berufungsbegründung (S. 6 ff.) im Einzelnen ausgeführt.

Das gilt für den Schutz des Namensrechtes eines/r Künstlers/in bzw. des Bezeichnungsrechtes.

Das gilt ferner für die Frage, ob der Straf-/Verletzerzuschlag im Hinblick auf einen effektiven Rechtsschutz nur Verwertungsgesellschaften zusteht oder auch einem/r einzelnen Künstler/in, der Quelle, dem Anfang, der Urheberin, die die Initialzündung gegeben hat, von der Verwertungsgesellschaft im konkreten Einzelfall jedoch nicht vertreten wird. Zumal angesichts des geringen Entdeckungsrisikos von

Verletzungshandlungen und dem Bedürfnis nach generalpräventiver, nicht nur spezialpräventiver Abschreckung.

Die Verfassungsbeschwerde ist außerdem zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt. Die Beschwerdeführerin hat keine andere Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung.

Betroffen sind unter grundrechtlichen Gesichtspunkten drei Fragenkomplexe:

1.

Genügt die Verurteilung zur Zahlung der üblichen Lizenz dem Schutzbedürfnis der freischaffenden bildenden Künstlerin in Bezug auf die Durchsetzung ihres Namens- und Bezeichnungsrechtes im Falle der entstellenden Urheberbezeichnung unter einem Foto eines ihrer Werke, das in Dauerausstellung öffentlich dargeboten wird, aber ohne ihre Erlaubnis vervielfältigt und abgedruckt worden ist, oder ist insoweit eine Schadensersatzpflicht erforderlich?

2.

Genügt die Verurteilung zur Zahlung der üblichen Lizenz dem Schutzbedürfnis der freischaffenden bildenden Künstlerin in Bezug auf die Durchsetzung der Erlaubnispflichtigkeit der Verwertung einer fotografischen Vervielfältigung eines ihrer urheberrechtlich geschützten Bildniswerke oder ist insoweit eine Schadensersatzpflicht erforderlich?

3.

Genügt die übliche Lizenz ohne Strafzuschlag, wie er Verwertungsgesellschaften zugestanden wird, dem Schutzbedürfnis der Quelle, Urheberin und bildenden Künstlerin gegen die Verwertung fotografischer Vervielfältigungen ohne vorherige vertragliche Vereinbarung?

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist zur Auslegung und Anwendung einfachen Rechts erforderlich.

2.

Die Beschwerdeführerin ist als freischaffende bildende Künstlerin Trägerin der kunstspezifischen Grundrechte, d.h. des Grundrechtes der Urheberpersönlichkeitsrechte, des Grundrechtes der Kunstfreiheit und des Grundrechtes des geistigen Eigentums. Sie ist folglich nicht nur bezüglich einer Verletzung der Menschenwürde, des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, des Willkürverbotes und des Rechtsstaatsprinzipes, sondern auch bezüglich der kunstspezifischen Grundrechte beschwerdefähig im Sinne von § 90 Abs.1 BVerfGG.

Die Beschwerdeführerin ist wegen der Verletzung ihrer Grundrechte durch das Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt und durch die Beschlüsse des Landgerichtes Frankfurt beschwerdebefugt. Sie hat den Rechtsweg vollständig ausgeschöpft.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 23 Abs.1 S. 1 BVerfGG).

Der Beschluss des Landgerichtes Frankfurt vom 21.12.2015 ist der Unterzeichnerin als Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin am 11.1.2016 zugegangen, so dass die Beschwerdefrist am 11.2.2016 endet.

3.

Das angegriffene Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt und die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichtes Frankfurt verletzen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeines Persönlichkeitsrecht), Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit im Wirkungsbereich), Art. 14 GG (geistiges Eigentum), aus Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot) und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip).

a.

Das Amtsgericht Frankfurt hat die Bedeutung und den Gehalt der Menschenwürde, des Urheberpersönlichkeitsrechtes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), wie es Gegenstand der einfachgesetzlichen Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und dessen Ausgestaltung mit einem Recht auf eine selbstbestimmte Urheberrnennung, aber auch des zivilrechtlichen Namensrechtes (§ 12 BGB) ist, vollständig verkannt.

Das Amtsgericht hat das Namensrecht und besonders die Bedeutung einer Vokabel, eines Namens für die Identität und Selbstdarstellung eines Menschen im öffentlichen Raum, konkret des Künstlernamens der Beschwerdeführerin für die Wirkung ihres Kunstwerkes und die Deutung dieses Kunstwerkes vollständig außer acht gelassen. Für den Zugang zu einem geistigen Bereich ist die Vokabel, der Name dafür maßgebend, welche Assoziationen aufgerufen werden.

Der Name war und ist für das Amtsgericht nichts weiter als ein bürokratisches Instrumentarium zur ordnungsrechtlichen Unterscheidung von zwei Personen. Erkennbar geworden ist dies daran, dass sich das Amtsgericht ausschließlich mit der Zuordnungsfunktion des Namens befasst hat. Den identitätsbildenden und identitätscharakterisierenden Anteil eines jeden Namens hat das Amtsgericht Frankfurt vollständig ausgespart, geleugnet, subtrahiert. Es ist aber ein Unterschied, ob man den Namen Yehudi Menuhin oder Holocaust aufruft, um es ganz deutlich zu machen. Im Wirkungsfeld werden vollständig andere Assoziationen aufgerufen. Ordnungspolitik hat nichts mit einem geistigen Wirkungsfeld zu tun.

Dementsprechend hat das Amtsgericht auch keinen Sinnbezug des Namens, den die Beschwerdeführerin in ihrer handschriftlichen Signatur auf dem Bildnis des verstorbenen Oberbürgermeisters Rudi Arndt verwendet hat, als Schutzgut wahrgenommen. Auf diesen Sinnbezug kam und kommt es aber im Kontext des Urheberpersönlichkeitsrechtes, des Selbstdarstellungsrechtes im Wirkungsbereich maßgebend an. Im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechtes geht es gerade um die höchsteigene Personalität der Künstlerin im Wirkungsbereich. Es geht um ihre individuellen eigenschöpferischen Problemlösungsstrategien in Bezug auf die von ihr erkannten Aufgabenstellungen und deren Darstellung in der Öffentlichkeit. Darin spielt jedes Detail eine Rolle, auch die Wahl des Namens, der Vokabel, mit dem ein Werk verbunden wird. Sichtbar gemacht hat dies in der Literaturgeschichte

besonders der Dichter, Schriftsteller und Romancier Kurt Tucholsky¹. Der jeweils genutzte Name steht für einen Problemlösungsstil. Er steht für eine Problemlösungsstrategie. Wer den konkret genutzten Namen ignoriert, ignoriert den geistigen Sinngehalt des Werkes, die Intension/Gerichtetheit und die Intention/das Ziel.

Schon im Alten Testament, Jesaja 43, 1 heißt es, „ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen“. Bei den alten Ägyptern wurde die Existenz eines Pharaos ausgelöscht, indem man seinen Namen getilgt hat. In Yad Vashem werden Menschen durch ihren Namen wieder sichtbar gemacht. Gottfried Benn dichtete, „es gibt nur zwei Dinge: die Leere und das gezeichnete Ich“.

Die Beschwerdeführerin wurde schon in frühen Jahren Rebecca genannt. Gemeint war das jeweils als Diskriminierung.

Dass die Beschwerdeführerin 1974/75 den damaligen Frankfurter Oberbürgermeister Rudi Arndt gemalt hat, war von ihr von vorneherein auf einen breiten öffentlichen Diskurs über die humanen Werte angelegt, also darüber, wie Menschen mit anderen Menschen und ihren Werten umgehen.

Mit der Reduktion des Namens der Beschwerdeführerin auf ein bloßes Zuordnungsinstrumentarium hat das Amtsgericht in die persönliche und geistige Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Werk (§ 11 S. 1 UrhG) als besonderer Ausgestaltung des grundrechtlich geschützten Urheberpersönlichkeitsrechtes und in das allgemeine Namensrecht der Beschwerdeführerin (§ 12 BGB) als besonderer Ausgestaltung des grundrechtlich ausgestalteten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes eingegriffen. Das Gericht hat interveniert.

Dabei hat das Amtsgericht Frankfurt ausgelassen, abgeschnitten, dass weder der Name Redman-Klaunig, Isolde noch der Name Isolde Redmann-Klausig im Fall einer heute üblichen Internetsuche zu irgendeiner Seite der Beschwerdeführerin führen, über die ein persönlicher Kontakt zur Beschwerdeführerin hergestellt werden kann. Auch der konkrete Schaden am merkantilen Wert des Urhebernament hat das Gericht folglich ignoriert.

Es ist vergleichsweise zu einem Unterlassen der Namensnennung gekommen. Selbst mit dem Verständnis des Amtsgerichtes, das im Namen lediglich ein bürokratisches Zugriffs- und Zuordnungsinstrumentarium sieht. Ist eine Person unter einem entstellend wiedergegebenen Namen in gebräuchlichen Registern nicht aufzufinden, ist sie faktisch unsichtbar gemacht worden. Ist sie unsichtbar gemacht worden, hat die entstellende Namensnennung die Qualität einer bewusst unterlassenen Namensnennung.

Angesichts der Vorfälle im Kontext des „Nutzungserwerbes“ des Gemäldes durch die Stadt Frankfurt, ferner jeder fehlenden Möglichkeit der Beschwerdeführerin, auf die Modalitäten der Erstveröffentlichung und die weitere öffentliche Darbietung Einfluss zu nehmen, und der jahrelangen Verweigerung jeglicher Vergütung bestand ein besonderes Schutzbedürfnis auch bezüglich des Namens der Beschwerdeführerin.

¹ Es wird an dessen Pseudonyme Kaspar Hauser, Peter Panter, Theobald Tiger und Ignaz Wrobel erinnert, jeweils verbunden mit unterschiedlichen Persönlichkeitsanteilen.

Nur durch die Gewährung eines besonderen Schadensausgleiches ist für die Zukunft zu gewährleisten, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen kunstbezogenen Interessen der Beschwerdeführerin irgendeine Aussicht auf Beachtung haben.

Bis jetzt sind die Frankfurter bzw. Hessischen Richter und Beamte unverändert darin konform, dass KünstlerInnen für die Gesellschaft nur Handlangerdienste zu leisten haben. Die eigentliche, ursprüngliche Funktion von KünstlerInnen, Innovation und Bildungsoffenheit zu bewirken, wird der Handlangerfunktion unterworfen. Freilich ohne öffentlichen Diskurs. Einseitig, willkürlich und autoritär gegen Grundrechtsnormen.

Nach der angegriffenen Entscheidung des Amtsgerichtes Frankfurt steht es jedem Außenstehenden frei, nach Belieben darüber zu befinden, wie er die Urheberin bzw. die Beschwerdeführerin bezeichnen möchte. Das Recht auf einen eigenen Namen, das Recht auf Bezeichnung des eigenen Urhebernament hat das Amtsgericht Frankfurt für die Beschwerdeführerin zu reiner Makulatur degradiert, das Recht also als völlig unerheblich und wirkungslos eingestuft. Da ein Unterlassungsanspruch aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und aus tatsächlichen Gründen – die Bücher konnten nicht mehr zurückgerufen werden – gleichfalls nicht in Frage kam, hat das Amtsgericht Frankfurt keinerlei Instrumentarium übrig gelassen, mit dem die Beschwerdeführerin im konkreten Fall oder in einem zukünftigen Fall mit Aussicht auf Erfolg ihr Namens- und Urhebernennungsrecht durchsetzen könnte.

Darüberhinaus hat das Amtsgericht Frankfurt die Beschwerdeführerin auch in ihrer urheberpersönlichkeitsrechtlichen bzw. in ihren geistigen Entscheidungen, bestimmte Vervielfältigungen und deren Abdruck zuzulassen oder nicht, rechtlos gestellt.

Die Beschwerdeführerin ist im Einklang mit der Menschenwürde, dem Urheberpersönlichkeitsrecht, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, der Kunstfreiheit und des geistigen Eigentums Trägerin absoluter, unverfügbarer Rechtspositionen. Sie hat Verwertungsrechte (§§ 11 S. 1, 14, 15 ff. UrhG), die nicht übertragen werden können. Während der gesetzlichen Dauer des Urheberrechtsschutzes kann sie Nutzungsrechte vollständig frei nach Maßgabe ihrer urheberpersönlichkeitsrechtlichen und ihrer geistigen Zielsetzungen im Wirkungsbereich der Kunstfreiheit einräumen. Dessenungeachtet hat das Amtsgericht den Aspekt in keiner Weise gewichtet, dass die Beschwerdeführerin vom Verlag Naumann zu keinem Zeitpunkt in „Ob“ und „Wie“ der Vervielfältigung einbezogen worden ist und folglich der Verlag Naumann sich die Ausübung des Vervielfältigungsrechtes angemaßt hatte. Damit hat das Amtsgericht Frankfurt die Beschwerdeführerin auch bezüglich ihrer absoluten Verwertungsrechte aus Urheberpersönlichkeitsrecht, Kunstfreiheit und geistigem Eigentum rechtlos gestellt. Es hat Signalwirkung ausgesandt, auf welche Weise Künstler- und Kulturrechte zu behandeln sind.

b.

Das Amtsgericht Frankfurt hat in die Kunstfreiheit der Beschwerdeführerin (Art. 5 Abs. 3 GG) eingegriffen. Es hat deutlich gemacht, dass die Details der Problemlösungsstrategien, mit denen die Künstlerin mit der Öffentlichkeit kommunizieren will, genauso wenig eine Wertschätzung beanspruchen können, wie die Freiheit der sinnbezogenen Wahl der Beschwerdeführerin, in welcher Weise und wem sie gestatten möchte, Vervielfältigungen ihrer Portratarbeit zu verwerten.

Der größte evolutionäre Entwicklungssprung ist es gewesen, dass der Mensch zum Homo habilis, zum Werkzeugmacher geworden ist. Das erste Werkzeug des Menschen war der Name, die Bezeichnung, das Symbol. Symbole werden gesellschaftlich konstituiert. Seine Eigenschaften als Werkzeugmacher waren konstituierend für den Aufbau von Gesellschaften. Die Wertschätzung der einzelnen Personen untereinander gründet sich auf seine Freiheit, Werkzeuge zu erschaffen und zu gebrauchen, d.h. Innovationen und neue geistige und praktische Möglichkeiten zu bringen. Das sind genauso in heutiger Sicht die geistigen und realisierten Innovationen von KünstlerInnen und GeisteswissenschaftlerInnen. Durch das Neue sind KünstlerInnen viel mehr als Handlanger, weil sie die Gesellschaft zum Denken, Erfinden und Neubestimmen ermutigen. Durch die Aberkennung der Wertschätzung, 'durch das Abschneiden der Ehre und Würde, wird die Gesellschaft als solche mitentehrt, entwürdigt und zur Stagnation aufgerufen. Alle sollen das Gleiche denken und machen!

Damit hat das Amtsgericht Frankfurt einerseits die Kunstfreiheit, also Symbolfindung der Beschwerdeführerin, die deren Autonomie in allen künstlerischen Belangen voraussetzt, für Makulatur erklärt. Andererseits hat das Amtsgericht Frankfurt das Prinzip des Kulturstaates, der seinen KünstlerInnen eine kulturbildende Funktion beimisst, für gegenstandslos erklärt. Die Beschwerdeführerin ist summa summarum aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden und die Gesellschaft ist von ihr abgetrennt worden.

c.

Das Amtsgericht Frankfurt hat darüber hinaus auch die Bedeutung und den Gehalt des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) verkannt, indem es der Beschwerdeführerin in wirtschaftlicher Hinsicht nichts zuerkannt hat, was sie nicht auch von einem rechtmäßigen Nutzer erhalten hätte.

Das Amtsgericht Frankfurt hat dadurch die Verletzer jedem rechtmäßigen Nutzer gleichgestellt. Mit der notwendigen Folge, dass es – angesichts der geringen Aufdeckungserfolge – auch in Zukunft reizvoller sein dürfte, sich nicht um die Erlaubnis der Quelle, der Urheberin zu bemühen, ohne die es kein einziges Foto des Werkes und seiner Enthüllung gegeben hätte.

d.

Das Amtsgericht hat der Beschwerdeführerin damit einen effektiven Rechtsschutz auch im Hinblick auf die Abwehr zukünftiger Rechtsverletzung verweigert. Im Sinne der Enforcement-Richtlinie soll das Recht Verletzer jedoch abschrecken und sie nicht zu Rechtsverletzungen einladen.

4.

Auch die Beschlüsse des Landgerichtes Frankfurt haben in die bereits genannten Rechtspositionen der Beschwerdeführerin eingegriffen.

Das Landgericht Frankfurt hat sich im Wesentlichen an die Ausführungen des Amtsgerichtes Frankfurt gehalten. Bezüglich des Verletzerzuschlages hat sich das Landgericht dazu auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes berufen, ohne diese

jedoch auf ihre Anwendbarkeit und Praktikabilität im Bereich der bildenden Kunst hin zu überprüfen.

Immerhin hat das Landgericht die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 59, 286 ff. – Jurion, Rn 19) zitiert, in der sich der Bundesgerichtshof dezidiert mit der Frage auseinandersetzt, dass eine Aufdeckung der einzelnen Urheberrechtsverletzung durch den einzelnen Urheber praktisch nicht möglich ist und nur durch die Einrichtung einer besonderen Überwachungsorganisation und unter entsprechend hohem Aufwand verhindert werden kann, dass der Urheberrechtsschutz in diesem Bereich nicht weitgehend leer läuft. Der Bundesgerichtshof hat insoweit sogar klargestellt (a.a.O., Jurion, Rn 22), dass eine Schadensberechnung nach allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen im Bereich des Urheberrechts wegen der besonderen Interessenslage ausscheidet. Auch über die Verpflichtung zur Herausgabe des Verletzergewinns lässt sich laut Bundesgerichtshof in diesem Bereich nicht der notwendige Anreiz erzielen, eine Erlaubnis ordnungsgemäß einzuholen.

Der Bundesgerichtshof hat darauf gestützt *im Gegensatz zum Landgericht Frankfurt* darauf abgestellt, dass die Anbindung an den Normaltarif dazu führen würde, dass der Urheberrechtsverletzer sich nicht schlechter stünde als derjenige, der sich rechtzeitig um die Erlaubnis bemüht und daran anknüpfend ausgeführt, dass dieses Ergebnis dem Grundgedanken der gewohnheitsrechtlich zugelassenen Berechnungsart nach der angemessenen Lizenzgebühr, der Beachtung und Durchsetzung von Immaterialgüterrechten zu dienen, nicht gerecht wird. Die Rechte wären dann unrechtmäßigen Eingriffen weitgehend schutzlos preisgegeben, weil ihre Verletzung nicht das Risiko finanzieller Nachteile auslösen würde. Der Bundesgerichtshof hat sich daher explizit gegen Kritik aus der Literatur gestellt und ausgeführt, dass bei der Frage, welche Lizenzgebühr angemessen ist, sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen seien, wobei die Höhe der vom Verletzer zu zahlenden Lizenzgebühr nicht mit der Lizenzgebühr übereinzustimmen brauche, die im Fall eines Vertragsabschlusses vereinbart worden wäre (Th. Fischer, Schadenberechnung im gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und unlauteren Wettbewerb 1961, S. 88 ff.). Die von der Verwertungsgesellschaft aufgestellten Tarife würden ausdrücklich nur für die erlaubte Verwertung gelten, bei der Schadensberechnung im Verletzungsfalle könnten die Normtarife daher nur ein Anhaltspunkt sein (BGH, a.a.O. – Jurion, Rn 24). Der Bundesgerichtshof hat deshalb Billigkeitserwägungen in den Vordergrund gerückt (a.a.O., Rn 25). Diese Gedanken mussten auch im vorliegenden Fall zur Geltung gebracht werden.

Das Landgericht Frankfurt hätte sich hieran anknüpfend damit befassen müssen, dass die kleine Verwertungsgesellschaft BildKunst seinen Mitgliedern bei Weitem nicht einmal denjenigen Schutz verschaffen kann, den etwa die GEMA ihren Mitgliedern stellt, dass es aber einen Anreiz dafür geben muss, dass Urheberrechtsverletzungen unterlassen werden. Das hat das Landgericht Frankfurt unter Verletzung der Grundrechte der Menschenwürde, des Urheberpersönlichkeitsrechtes, der Kunstfreiheit und des geistigen Eigentums gegen das Willkürverbot aktiv versäumt.

Desgleichen willkürlich ist das Landgericht Frankfurt mit dem Recht auf Urhebernennung der Beschwerdeführerin umgegangen. Dabei hat das Landgericht Frankfurt – man muss schon sagen, wie üblich – wesentlichen Inhalt des diesseitigen Sachvortrages aktiv nicht zur Kenntnis genommen.

Weder hat das Landgericht die Bedeutung des Namens nach Maßgabe der urheberpersönlichkeitsrechtlich-geistigen Ziele positiv bewertet. Noch hat sich die Kammer mit der Notwendigkeit der Gewährung eines immateriellen Schadensersatzanspruches zur Gewährleistung des Namensrechtes und besonders des Bezeichnungsrechtes überhaupt befasst. Es hat sich mit der Frage der Schwere des Eingriffs befasst, ohne zu realisieren, dass seine Ausführungen sämtlichst dazu führen, dass der Beschwerdeführerin ihr Recht auf autonome Entscheidungen in Bezug auf ihren Namen bzw. ihren Künstlernamen, d.h. in Bezug auf ihr Bezeichnungsrecht, und schließlich auch auf einen merkantilen Wert ihres Namens aberkannt werden. Zugunsten von Nutzern, denen geistige Aussagen erst noch nahe gebracht werden sollen, die gerade deshalb dazu geführt werden sollen, Details wahrzunehmen, und denen deshalb alle Eigenmächtigkeiten abzuerkennen sind.

Die fehlende Wertschätzung der Künstlerin als Trägerin von Rechten steht in einem absoluten Wechselverhältnis zur fehlenden Wertschätzung der Öffentlichkeit als Träger von Rechten. Damit hat das Landgericht einen gesellschaftlichen Konflikt eröffnet. Es wird das gesamte Wechselverhältnis zwischen Künstlern und Öffentlichkeit angegriffen, wie es dem Grundgesetz gemäß ist. Der Friede in der Gesellschaft wird angegriffen, wenn einem Mitglied Rechte grundsätzlich verweigert werden. Das führt zur Furcht anderer, dass es ihnen genauso ergehen wird. Nach dem Prinzip, erst wurde einer abgeholt, keiner hat protestiert, als ich abgeholt wurde, war keiner mehr da, der protestieren konnte (Bodelschwingh). Es sind immer die gleichen faschistischen Muster.

Die Kammer hat das Urheberbezeichnungsrecht, wie das Amtsgericht, auf die bürokratische Zuordnungsfunktion begrenzt. Auch das Landgericht hat also die urheberpersönlichkeitsrechtliche Komponente und die Bedeutung des Bezeichnungsrechtes im Wirkungsbereich der Kunstfreiheit vollständig ignoriert. Das Landgericht hat daraus nicht zur Kenntnis genommen, dass es die unterschiedliche Konnotation unterschiedlicher Namen ist, die Auswirkungen auch auf die Rezeption bzw. Deutung von Werken hat. Es liegt auf der Hand, dass ein Name, der inhaltlich mit gesellschaftskritischen Satiren verbunden ist, eine andere Konnotation im Bereich der Bildniskunst auslöst als ein Name, der speziell für Portraitarbeiten steht. Letztlich hat das Landgericht mit seinen Ausführungen zu alternativ denkbaren Namens-kombinationen sogar explizit herausgestellt, dass es der Beschwerdeführerin keine autonome Entscheidung in Bezug auf den Einsatz ihres Namens zugesteht, sondern alle Freiheit allein fremden Außenstehenden zugesteht. Damit hat das Landgericht aber deutlich gemacht, dass es das Namensrecht, das Bezeichnungsrecht der Beschwerdeführerin letztlich wie das Amtsgericht als reine Makulatur betrachtet, ihm folglich jeglichen Schutz versagt.

Es ist das grundsätzlich falsche Verständnis einer Bedeutung der künstlerischen Autonomie als wesentlicher, primärer Grundlage der Kunstfreiheit und damit der Bedeutung und des Wesensgehaltes der Kunstfreiheit, die auch zur Annahme geführt hat, dass seitens des Verlages Naumann und der Frau Dr. Hock, die die Bildrechte recherchiert hat, lediglich fahrlässiges Denken und Handeln in Bezug auf die übergreifige Namenskomposition Redman-Klaunig anzunehmen sei.

Kunstwerke und die durch sie übermittelten Kulturwerte können nur wirken, wenn sie die erste Informationsquelle von Nutzern sind. Das ist eine Regel, wie es eine Regel im Straßenverkehr ist, dass Verkehrsteilnehmer Obacht und Rücksicht

gegeneinander walten lassen. Wer dagegen verstößt, obgleich diese Regeln allgemein bekannt sind, handelt nicht nur fahrlässig, sondern bedingt vorsätzlich.

Weder das Amtsgericht noch das Landgericht haben sich mit der Regel befasst, dass Kunstwerke die Initialquelle und erste Informationsquelle für jeden Nutzer sind. Ist das Kunstwerk die erste Quelle, dann ist auch die dazugehörige Signatur die erste Quelle. Denn Kunstwerk und Signatur verschmelzen miteinander.

Letztlich hat das Landgericht gegen die absoluten Rechtspositionen der Beschwerdeführerin aus Urheberpersönlichkeitsrecht und geistigem Eigentum grundrechtswidrig auch die Auffassung vertreten, dass der Beschwerdeführerin kein Schutzanspruch in Bezug auf eine Autonomie bezüglich des Vervielfältigungsrechtes zustünde. Es hat die absoluten Rechtspositionen der Beschwerdeführerin folglich auch insoweit zur Makulatur herabgewürdigt. Einen Wert, der Grundrechtsqualität hat, hat das Landgericht zur Rechtfertigung der Schutzlosstellung der Beschwerdeführerin nicht angeführt weil es einen solchen nicht gibt.

5.

Die Verfassungsbeschwerde ist zuzulassen. Die angegriffenen Entscheidungen sind aufzuheben. Die Sache ist gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 GG an ein zuständiges Gericht zu verweisen, das eine neue Entscheidung unter Abwägung der Grundrechtspositionen der Beschwerdeführerin gegen die erheblich geringer wertige allgemeine Handlungsfreiheit der Verletzer zu treffen hat.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin